

Sehr geehrter Herr Jungsthöfel,

bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort aus organisatorischen Gründen.

Zu Ihren Fragen kann ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1. Und 3.:

Der Küstenkanal beginnt 140 Meter unterhalb der Amalienbrücke und ist Binnenschiffahrtsstraße. Hier gilt für Jetski gemäß der WasMotrV: Es darf dort gem. §3 als „Wanderfahrt“ unter Beachtung der Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h gegenüber dem Ufer (§ 15.04 1. A) BinSchStrO) gefahren werden. Es ist dabei eine Geradeausfahrt einzuhalten. Im Bereich der ehemaligen Cäcilienbrücke ist die reduzierte Fahrgeschwindigkeit zu beachten.

Ab 140 Metern unterhalb der Amalienbrücke beginnt die Seeschiffahrtsstraße (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SeeSchStrO). Hier gilt die Seeschiffahrtsstraßenordnung, nach der Jetskis als „Wassermotorräder“ einzustufen sind. Für diese gilt gem. § 31 SeeSchStrO, dass sie nur außerhalb des Fahrwassers fahren dürfen. Da die Hunte von Ufer zu Ufer als Fahrwasser gilt, ist ein Befahren der Hunte mit Jetskis nicht erlaubt. Daher ist auch der Bereich von der Doktorsklappe bis zur Eisenbahnbrücke nicht zu befahren.

Zu 2.:

Gemäß der NHafenO (§3) gilt in den Seehäfen die SeeSchStrO. Dies ist auch beim Alten Stadthafen der Fall. Demnach ist das Jetskifahren dort gänzlich nicht erlaubt.

Für den Hafen am Buschhagen gilt die oben genannte Bestimmung aus der WasMotrV.

Zusammenfassung:

Ein Jetski darf als Wanderfahrt auf der Binnenschiffahrtsstraße Küstenkanal unter Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren werden.

Auf der Seeschiffahrtsstraße Hunte und im Alten Stadthafen ist (aufgrund der Eigenschaft als Fahrwasser) ein Befahren mit Jetski nicht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-----

Till Andrzejewski  
Polizeioberkommissar

WSP-Station Brake  
Harrier Str. 2  
26919 Brake (Unterweser)

Tel. 04401 / 70 75 80